Dieter Schneeloch Stephan Meyering Guido Patek

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Band 1: Grundlagen der Besteuerung, Ertragsteuern

Zum Inhalt

Das neue Lehrbuch basiert auf dem in der 6. Auflage erschienenen, von Dieter Schneeloch verfassten Werk "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band 1: Besteuerung". Aufbauend auf der bewährten Grundstruktur fokussiert und vertieft die Neuauflage die Inhalte:

- Grundlagen, Grundbegriffe, Durchführung der Besteuerung
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Zuschlagsteuern, Zulagen, Prämien

Der Grundlagenteil gibt einen prägnanten Überblick über das deutsche Steuersystem und vermittelt Kenntnisse zu den Steuerrechtsquellen, zur Methodik der Steuerrechtsauslegung sowie zur Durchführung der Besteuerung. Der Hauptteil beschreibt die Rechtsvorschriften zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, inkl. ihrer Zuschlagsteuern, sowie die Gewerbesteuer. Viele Praxisbeispiele, Übungsaufgaben und anschauliche Abbildungen erleichtern das Verständnis.

Zielgruppe

Studierende der Betriebswirtschaftslehre, der Steuerrechtswissenschaft und der Finanzwissenschaft an Universitäten und Hochschulen, Angehörige steuerberatender Berufe, Unternehmensberater und Juristen sowie Mitarbeiter in der Finanzverwaltung und in Steuerfachabteilungen von Unternehmen.

Zu den Autoren:

StB Univ.-Prof. Dr. Dieter Schneeloch, Emeritus und Leiter der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre des "Centrum für Steuern und Finanzen (CSF)" an der FernUniversität in Hagen;

Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der FernUniversität in Hagen;

StB Prof. Dr. habil. Guido Patek, Professor für Rechnungswesen und Steuern an der Hochschule Osnabrück.

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Band 1: Grundlagen der Besteuerung, Ertragsteuern

von

StB Univ.-Prof. Dr. Dieter Schneeloch

Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering

StB Prof. Dr. habil. Guido Patek

7., vollständig überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München

Vorwort

Das vorliegende Buch ist der erste Band eines insgesamt sechsbändigen Werkes zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Das Gesamtwerk stellt die grundlegend überarbeitete Fassung des von Dieter Schneeloch begründeten und während der bisherigen Auflagen allein verfassten doppelbändigen Werkes "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre" dar. Zur nunmehrigen siebenten (bisheriger Band 1) bzw. vierten (bisheriger Band 2) Auflage haben die Verfasser und der Verlag gemeinsam beschlossen, jedes der beiden bisherigen Bücher im Umfang von jeweils ca. 600 Seiten inhaltlich geringfügig auszuweiten und in drei dünnere Bände mit einem Umfang von jeweils ca. 200 bis 250 Seiten aufzuteilen. Die weiteren fünf Bände des Gesamtwerkes sollen während der nächsten Jahre nacheinander in Neuauflage erscheinen.

Adressaten dieses ersten Bandes sind vorrangig Studenten der Betriebswirtschaftslehre mit steuerlicher Schwerpunktsetzung. Darüber hinaus richtet sich das Werk auch an Studenten juristischer Studiengänge, die eine spätere Tätigkeit im steuerlichen Bereich anstreben. Schließlich sind auch Praktiker angesprochen, die grundlegende Kenntnisse der (Ertrags)Besteuerung erwerben oder auffrischen wollen.

Der vorliegende Band mit dem Titel "Grundlagen der Besteuerung, Ertragsteuern" ist in sechs Hauptgliederungspunkte untergliedert. Der erste dieser Gliederungspunkte vermittelt allgemeine Grundkenntnisse zum Themenkomplex der Besteuerung. Die Hauptgliederungspunkte 2 bis 5 befassen sich in der angegebenen Reihenfolge mit der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und den Zuschlagsteuern. Der sechste Hauptgliederungspunkt enthält die Lösungen zu den in die vorangegangenen Gliederungspunkte integrierten Übungsaufgaben. Die Ausführungen beruhen auf dem Mitte August 2016 geltenden Rechtsstand.

Die Federführung bei der Überarbeitung und zum Teil vorgenommenen Erweiterung lag für die Hauptgliederungspunkte Grundlagen der Besteuerung (S. 1-42) und Zuschlagsteuern (S. 203-208) sowie den einkommensteuerlichen Gliederungspunkt "Besteuerung bei Auslandsbeziehungen" (S. 140-150) bei Dieter Schneeloch, für den Hauptgliederungspunkt Einkommensteuer (S. 43-140) bei Guido Patek und für die Hauptgliederungspunkte Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (S. 151-202) bei Stephan Meyering.

Frau Dr. Verena Verhofen danken wir herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der Anfertigung dieser Auflage. Ferner danken wir Frau Katrin Weber für ihren engagierten Einsatz bei der EDV-technischen Erfassung und Umsetzung unserer Ausführungen. Ein abschließender Dank gilt den Lesern der sechsten Auflage des ersten Bandes zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre für wertvolle Korrekturhinweise und Ergänzungsvorschläge.

VI Vorwort

Um das Gesamtwerk zum Nutzen unserer Leser auch künftig weiterentwickeln zu können, würden wir uns sehr über entsprechende Anregungen und Hinweise zur neu konzipierten Fassung freuen. Diese können gerne auch über die E-Mail-Adresse lehrstuhl.meyering@fernuni-hagen.de kommuniziert werden.

Hagen, 15. August 2016

Dieter Schneeloch Stephan Meyering Guido Patek

Inhaltsverzeichnis

Vc	orwor	t			V
Al	bbildı	ıngsvei	rzeichnis		XV
Al	okürz	ungsve	erzeichnis	,	(VII
1	Gru	ndlagei	n, Grundl	pegriffe, Durchführung der Besteuerung	1
	1.1	Einfül	nrung		1
	1.2			das Steuersystem der Bundesrepublik Deutsch-	4
		1.2.1		ung	4
		1.2.2		uern im System der öffentlichen Einnahmen	5
		1.2.3		rungszwecke und ihre Konsequenzen	7
			1.2.3.1	Fiskalischer Zweck der Besteuerung	7
			1.2.3.2	Außerfiskalische Zwecke der Besteuerung	8
			1.2.3.3	Steuerrechtfertigungstheorien und "rationale" Steuersysteme	9
		1.2.4	Begriff o	der Steuern nach geltendem Recht	10
		1.2.5		ng der Steuern	12
			1.2.5.1	Arten der Einteilung	12
			1.2.5.2	Besitzsteuern, Verkehrsteuern, Verbrauchsteuern, Zölle	13
			1.2.5.3	Ertragsteuern, Substanzsteuern, Verkehrsteuern	13
			1.2.5.4	Direkte und indirekte Steuern	14
			1.2.5.5	Personen- und Sachsteuern	15
			1.2.5.6	Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Gemeinschaftsteuern	15
		1.2.6	Steuerh	oheit	15
			1.2.6.1	Komponenten der Steuerhoheit	15
			1.2.6.2	Gesetzgebungshoheit	16
			1.2.6.3	Ertragshoheit	17
			1.2.6.4	Verwaltungshoheit	18
	1.3			er Besteuerung beteiligte Personen und Institu-	19

		1.3.1	Einführung	19
		1.3.2	Steuerpflichtige, Steuerschuldner, Steuerzahler	20
		1.3.3	Finanzbehörden	21
		1.3.4	Finanzgerichtsbarkeit	23
		1.3.5	Steuerberatende Berufe	24
		1.3.6	Steuerabteilungen von Betrieben	28
	1.4	Rechts	squellen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung, Schrift-	
		tum .		29
		1.4.1	Einführung	29
		1.4.2	Rechtsquellen der Besteuerung	29
		1.4.3	Verwaltungsvorschriften	32
		1.4.4	Rechtsprechung	33
		1.4.5	Schrifttum	34
	1.5	Durch	ıführung der Besteuerung	34
		1.5.1	Einführung	34
		1.5.2	Ermittlungsverfahren	35
		1.5.3	Festsetzungs- und Feststellungsverfahren	37
		1.5.4	Erhebungsverfahren	38
		1.5.5	Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren	40
		1.5.6	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten	41
2	Eink	komme	nsteuer	43
	2.1	Allgei	neine und rechtliche Grundlagen	43
		2.1.1	Charakteristika der Einkommensteuer	43
		2.1.2	Eigenart und Aufbau des Einkommensteuergesetzes	44
	2.2	Steuer	pflicht, Veranlagung	45
		2.2.1	Persönliche Steuerpflicht	45
			2.2.1.1 Abgrenzung	45
			2.2.1.2 Tatbestände der unbeschränkten Steuerpflicht .	46
			2.2.1.2.1 Grundtatbestände	46
			2.2.1.2.2 Ergänzungstatbestände	47
			2.2.1.3 Tatbestände der beschränkten Steuerpflicht	48
			2.2.1.4 Gefahr der Doppelbesteuerung und rechtliche Methoden zu ihrer Vermeidung	48
			2.2.1.5 Aufgaben	50
		2.2.2	Sachliche Steuerpflicht	50
			2.2.2.1 Einkünfte	50
			2 2 2 1 1	Ε0

		2	4.2.2.1.2	Einkünften und nicht steuerbaren Vorgängen	52
		2	2.2.2.1.3	Steuerfreie Einnahmen und mit diesen im Zusammenhang stehende Ausgaben	54
		2	2.2.2.1.4	Aufgabe	54
		2.2.2.2		und Gesamtbetrag der Einkünfte, Ein- n, zu versteuerndes Einkommen	54
		2.2.2.3	Nicht al	oziehbare private Ausgaben	55
		2.2.2.4		l Abflussprinzip und seine rechung	55
	2.2.3	Veranla			56
2.3	Ermitt			e	58
	2.3.1	_		2	58
		2.3.1.1	Gemein	same Merkmale	58
		2.3.1.2	Die drei	Gewinneinkunftsarten	59
		2	2.3.1.2.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	59
		2	2.3.1.2.2	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	60
		2	2.3.1.2.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	61
		2	2.3.1.2.4	Aufgaben	62
		2.3.1.3	Laufenc	der Gewinn	62
		2	2.3.1.3.1	Charakteristik und Gewinnermittlungsmethoden	62
		2	2.3.1.3.2	Anwendungsbereich der Gewinnermittlungsmethoden	65
		2	2.3.1.3.3	Grundzüge der Gewinnermittlung nach §5 EStG und nach §4 Abs. 3 EStG	68
		2	2.3.1.3.4	Aufgaben	70
		2.3.1.4		erungs- und Aufgabegewinne, unentgelt- triebsübertragungen	71
		2	2.3.1.4.1	Allgemeines	71
		2	2.3.1.4.2	Veräußerungsgewinne	72
		2	2.3.1.4.3	Aufgabegewinne	74
		2	2.3.1.4.4	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 17 EStG	74
		2	2.3.1.4.5	Unentgeltliche Betriebsübertragungen	76
	2.3.2	Übersch	nusseinkü	infte	76
		2.3.2.1		eine Grundsätze	76
		2322	_	fte aus nichtselbständiger Arbeit	78

		2.3.2.3	Einkuni	rte aus i	Kapitaivermogen	/5
		2.3.2.4	Einkünf	fte aus V	Vermietung und Verpachtung	81
		2.3.2.5	Sonstige	e Einkü	nfte	82
		2.3.2.6	Werbun	igskoste	en	86
		2	.3.2.6.1	Einzel	ne Arten von Werbungskosten .	86
		2	.3.2.6.2	Werbu	ıngskosten-Pauschbeträge	91
	2.3.3				inkünfte aus ehemaliger	91
	2.3.4				engemeinschaften	92
	2.0.1	2.3.4.1	_			92
		2.3.4.2	U		erschaft	92
	2.3.5					94
2.4					n Einkommens	95
۷.٦	2.4.1	_			Yerlustverwertung	95
	2.4.2				nfte, Entlastungsbeträge	96
	2.4.3		Ü			97
	2.4.3	2.4.3.1			Einkommens	97
		2.4.3.1		_	n	98
			.4.3.2.1		f, Zweck und Einteilung	98
		_	.4.3.2.1	_	geaufwendungen	99
		۷.	.4.3.2.2 2.4.3.2		Allgemeines	99
			2.4.3.2		Beiträge zur Altersvorsorge	100
			2.4.3.2	2.2.3	Beiträge zur Krankenbasissicherung und gesetzlichen Pflegever-	105
			2.425	2.2.4	sicherung	102
			2.4.3.2		Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
			2.4.3.2		Aufgabe	103
		2	2.4.3.2		Zusätzliche Altersvorsorge	104
		2.	.4.3.2.3		rausgaben ohne Vorsorge- kter	106
			2.4.3.2	2.3.1	Unterhalts- und Versorgungsleistungen	106
			2.4.3.2	2.3.2	Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke	107
			2.4.3.2	2.3.3	Sonstige Sonderausgaben	108
			2.4.3.2		Sonderausgaben-Pauschbetrag	109
		2.4.3.3			iche Belastungen	109
			_		f Zweck und Einteilung	109

		۷.	4.3.3.2	gen nach § 33 EStG	110
		2.	.4.3.3.3	Besondere außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33a und 33b EStG	111
		2.4.3.4	Aufgab	e	112
	2.4.4	Zu verst	euerndes	s Einkommen, Familienleistungs-	
		ausgleic	h		113
		2.4.4.1	Grunds	ätzliche Zusammenhänge	113
		2.4.4.2	Kinder		114
		2.4.4.3	Freibetr	äge für Kinder, Kindergeld	114
2.5	Ermitt	lung der	Steuersch	nuld	116
	2.5.1	Tariflich	e Einkon	nmensteuer	116
		2.5.1.1	Allgeme	eines	116
		2.5.1.2	Normal	tarif	116
		2.5.1.3	Progress	sionsvorbehalt	119
		2.5.1.4		erer Steuertarif für Einkünfte aus	
			Kapitaly	vermögen	120
		2.5.1.5	Steuersä	itze bei außerordentlichen Einkünften .	122
		2.	5.1.5.1	Einführung	122
		2.	5.1.5.2	Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG	122
		2.	.5.1.5.3	Ermäßigter Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG	124
		2.5.1.6	Thesaur	rierungsbegünstigung	125
		2.	5.1.6.1	Begünstigung thesaurierter Gewinne .	125
		2.	5.1.6.2	Nachversteuerung, Gesamtbelastung.	126
		2.	5.1.6.3	Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags	126
		2.5.1.7	Aufgabe	e	128
	2.5.2	Festzuse	_	inkommensteuer	129
		2.5.2.1		und Abgrenzung	129
		2.5.2.2	-	rmäßigungen	129
		2.	5.2.2.1	Einführung	129
		2.	5.2.2.2	Gewerbesteueranrechnung	129
		2.	5.2.2.3	Steuerermäßigungen nach § 35a EStG.	131
	2.5.3	Aufgabe	·		132
2.6	Steuer				133
	2.6.1	_		ld, Abschlusszahlung, Vorauszahlungen	133
	2.6.2			Veranlagung von Arbeitnehmern	134
	263			n Kanitalertrag	137

		2.6.4	Aufgab	en		139
	2.7	Besteuerung bei Auslandsbeziehungen				
		2.7.1	Auswał	nl der zu	behandelnden Probleme	140
		2.7.2	Besteue	rung nac	ch dem OECD-Musterabkommen	141
			2.7.2.1	Einfüh	rung	141
			2.7.2.2	Besteu	erung des Einkommens	142
			2	.7.2.2.1	Besteuerung der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen	142
			2	.7.2.2.2	Besteuerung der Unternehmensgewinne	142
			2	.7.2.2.3	Besteuerung der Dividenden	143
			2	.7.2.2.4	Besteuerung von Zinsen	143
			2	7.2.2.5	Einkünfte aus unselbständiger Arbeit	144
			2.7.2.3		den zur Vermeidung der Doppelbesteue-	144
		2.7.3			sländischer Einkünfte in der Bundesreand	145
			2.7.3.1	Grund	sätzliche Unterscheidungen	145
			2.7.3.2		erung ohne Existenz eines Doppelbesteuebkommens	145
			2.7.3.3		erung bei Existenz eines Doppelbesteue- bkommens	146
			2.7.3.4	Negati	ve ausländische Einkünfte	148
		2.7.4	Besteue	rung der	beschränkt Steuerpflichtigen im Inland	149
3	Kör	perscha	ftsteuer			151
	3.1	Allger	neine un	d rechtli	che Grundlagen	151
		3.1.1	Charakt	teristika	der Körperschaftsteuer	151
		3.1.2	Eigenar	t und Au	ıfbau des Körperschaftsteuergesetzes	152
	3.2	Steuer	pflicht .			152
		3.2.1	Unbescl	hränkte S	Steuerpflicht	152
			3.2.1.1	Einfüh	rung	152
			3.2.1.2	Körper	rschaften gem. § 1 KStG	153
			3.2.1.3	Geschä	iftsleitung oder Sitz im Inland	156
			3.2.1.4	Rechts	folgen	156
		3.2.2	Beschrä	nkte Stei	uerpflicht	157
		3.2.3	Beginn	und End	e der Steuerpflicht	158
		3.2.4	Sachlich	ne und p	ersönliche Befreiungen	158
	3.3	Einko	mmen ur	nd zu ver	rsteuerndes Einkommen	159

	3.3.1	Bemessungsgrundlage, Ermittlungs- und Erhebungs- zeitraum				
	3.3.2	Anwendung einkommensteuerlicher Vorschriften 10	60			
	3.3.3	Besondere körperschaftsteuerliche Vorschriften 10	61			
		3.3.3.1 Überblick	61			
		3.3.3.2 Verdeckte Gewinnausschüttungen und Einlagen 10	62			
		3.3.3.2.1 Überblick und Grundsätze 10	62			
		3.3.3.2.2 Der Begriff der vGA 10	63			
		3.3.3.2.3 Die Voraussetzungen einer vGA 10	64			
		3.3.3.2.4 Systematisierung der vGA 10	65			
		3.3.3.2.5 Steuerliche Folgen einer vGA 10	67			
		3.3.3.2.6 Verdeckte Einlagen 1	70			
		3.3.3.2.7 Vorteilszuwendungen zwischen Schwestergesellschaften	71			
		3.3.3.2.8 Berichtigung von Veranlagungen 12	72			
		3.3.3.3 Zinsschranke	73			
		3.3.3.4 Abziehbare und nicht abziehbare Aufwendun-				
		O	75			
		C	76			
3.4		8	78			
	3.4.1	1	78			
	3.4.2	0 0	78			
	3.4.3	0	79			
	3.4.4		80			
3.5			81			
	3.5.1	0	81			
	3.5.2	O	81			
	3.5.3	0 1 0	82			
	3.5.4		84			
	3.5.5	0	84			
3.6	Aufga	aben	85			
Gev	verbeste	euer	87			
4.1	Allger	meine und rechtliche Grundlagen	87			
	4.1.1	Charakteristika der Gewerbesteuer	87			
	4.1.2	Eigenart und Aufbau des Gewerbesteuergesetzes 18	87			
4.2	Steuer	robjekt, Steuerschuldner	88			
	4.2.1	9	88			
	4.2.2	Einheitlicher Gewerbebetrieb, Mehrheit von Betrieben . 18	89			

4

		4.2.3	Befreiun	ngen	190
		4.2.4	Beginn ı	und Ende der Steuerpflicht	190
		4.2.5	Steuersc	huldner	191
	4.3	Bemes	sungsgru	ındlage	191
		4.3.1	Gewerb	eertrag	191
		4.3.2	Gewinn	aus Gewerbebetrieb	192
		4.3.3	Hinzure	echnungen	193
			4.3.3.1	Finanzierungsaufwendungen	193
			4.3.3.2	Weitere Hinzurechnungen	194
		4.3.4	Kürzunş	gen	195
			4.3.4.1	Grundsteuer	195
			4.3.4.2	Bestimmte Gewinnanteile	196
			4.3.4.3	Weitere Kürzungen	197
		4.3.5	Gewerb	everlust	197
	4.4	Tarif .			198
	4.5	Entste	hung, Fes	stsetzung und Erhebung der Steuerschuld	199
	4.6	Zerleg	ung		199
	4.7	Aufga	ben		200
5	Zusc	chlagste	euern, Zu	lagen, Prämien	203
	5.1				203
	5.2	Kirche	ensteuer		203
	5.3	Solida	ritätszuso	chlag	204
	5.4	Alters	vorsorgez	zulage	205
	5.5	Arbeit	nehmer-9	Sparzulage	206
	5.6	Wohn	ungsbaup	orämie	207
6	Lösu	ıngen z	u den Au	ıfgaben	209
	6.1	Lösun	gen zu G	liederungspunkt 2	209
	6.2		_	liederungspunkt 3	224
	6.3			liederungspunkt 4	226
Aı	nhang	;			231
Li	teratu	ırverzei	chnis		235
C+:	churc	rtvorzo	vichnic		245

Abbildungsverzeichnis

1.1	Steueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland	5
1.2	Einnahmen der öffentlichen Hand	7
1.3	Aufbau der Finanzverwaltung	21
1.4	Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2015 im Bundesgebiet $\ \ldots \ \ldots$	27
2.1	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	60
2.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	61
2.3	Gewinnermittlungsmethoden	63
2.4	Anwendungsbereich der Gewinnermittlungsmethoden	66
2.5	Sonderausgaben	99
2.6	Zumutbare Belastungshöhen in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Einkünfte und vom Familienstand	111
2.7	Grenzsteuersätze in den Tarifzonen	117
2.8	Grenz- und Durchschnittssteuersatz-Funktion im Grundtarif	117
3.1	Kapitalgesellschaft in der Gründungsphase	158
3.2	Schwestergesellschaften	172

Abkürzungsverzeichnis

Abb. Abbildung

ABl. EU Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz/Absätze

AEAO AO-Anwendungserlass

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AfA Absetzung für Abnutzung

AfS Absetzung für Substanzverringerung

AG Aktiengesellschaft AktG Aktiengesetz

AltZertG Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

AO Abgabenordnung

Art. Artikel

AStG Außensteuergesetz

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BewG Bewertungsgesetz
BFH Bundesfinanzhof

BFuP Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)

BgA Betrieb gewerblicher Art
BGBl Bundesgesetzblatt

BMF Bundesministerium der Finanzen

BOStB Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer

BpO Betriebsprüfungsordnung BR-Drucksache ... Bundesrats-Drucksache

bspw. beispielsweise
BStBl Bundessteuerblatt
BT-Drucksache . Bundestags-Drucksache
BVerfG . . . Bundesverfassungsgericht

bzw. beziehungsweise

Co. Compagnie

d.h. das heißt

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

DVStB Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerbera-

tungsgesellschaften

		0 1 (
e.G	eingefragene	Genossenschaften

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
ELStAM elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ErbStG Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

ErbStR Erbschaftsteuer-Richtlinien

ESt Einkommensteuer

EStDV Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

EStG ... Einkommensteuergesetz
EStH ... Einkommensteuer-Hinweise
EStR ... Einkommensteuer-Richtlinien

etc. et cetera

EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

EUV Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische

Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

f folgende

ff fortfolgende

FG Finanzgericht

FGO Finanzgerichtsordnung

Fn. Fußnote

FVG Gesetz über die Finanzverwaltung

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gem. gemäß

GenG Genossenschaftsgesetz

GewStG Gewerbesteuer

GewStG Gewerbesteuergesetz

GewStR Gewerbesteuer-Richtlinien

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

GoB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GWG geringwertiges Wirtschaftsgut

H Hinweis

h. M. herrschende Meinung HGB Handelsgesetzbuch

i. d. R. in der Regel

 i. H. d./v.
 in Höhe des/der/von

 i. S. d./v.
 im Sinne des/von

 i. V. m.
 in Verbindung mit

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KSt Körperschaftsteuer

KStDV Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

KStG Körperschaftsteuergesetz
KStR Körperschaftsteuer-Richtlinien

LStDV Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

LStR Lohnsteuer-Richtlinien

Ltd. Limited

mbH mit beschränkter Haftung

Mio. . . . Millionen
Mrd. . . Milliarden

Nr./Nrn. Nummer/Nummern

o.g. oben genannt

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung

OECD-MA OECD-Musterabkommen
OFD Oberfinanzdirektion
OHG Offene Handelsgesellschaft

p.a. per annum

Pkw Personenkraftwagen

rd. rund

RFH ... Reichsfinanzhof
RGBl Reichsgesetzblatt
RStBl Reichssteuerblatt

s. siehe S. Seite

StuW

sog. so genannt(e) SGB Sozialgesetzbuch

SolZGSolidaritätszuschlagsgesetzStBerGSteuerberatungsgesetzStGBStrafgesetzbuch

Stpfl. Steuerpflichtige(r)
StrFinG Straßenbaufinanzierungsgesetz

SVRechGrV Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung

T€ Tausend Euro

Tz. Textziffer, häufig, z. B. in Kommentaren, auch als Rand-

Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)

nummer (Rn., Rdn.) oder Randziffer (Rz.) bezeichnet

 u. a.
 unter anderem

 u. U.
 unter Umständen

 usw.
 und so weiter

 USt
 Umsatzsteuer

UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
-------	-------------------------------

UStDV Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

UStG Umsatzsteuergesetz

VermBG Vermögensbildungsgesetz vGA verdeckte Gewinnausschüttung

vgl. vergleiche

WoPG Wohnungsbau-Prämiengesetz WoPR Wohnungsbau-Prämienrichtlinien

z. B. zum Beispiel z. T. zum Teil

ZfB Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)

zvE zu versteuerndes Einkommen

1 Grundlagen, Grundbegriffe, Durchführung der Besteuerung

1.1 Einführung

Das vorliegende Buch vermittelt *Grundlagenwissen*, das zur Beschäftigung mit solchen betriebswirtschaftlichen Fragen befähigen soll, die sich aus der Besteuerung ergeben. Mit derartigen Fragen befasst sich als wissenschaftliche Disziplin die **Betriebswirtschaftliche Steuerlehre**. Das Buch ist somit als ein *Grundlagenwerk* zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre anzusehen.

Die Aufgabengebiete der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, d. h. die Fragestellungen, mit denen sich ihre Fachvertreter nach ihrem eigenen Selbstverständnis beschäftigen sollten, haben sich im Laufe der fast einhundertjährigen Geschichte der Disziplin mehrfach gewandelt.¹ Aus heutiger Sicht lässt sich das Aufgabengebiet wie folgt umreißen:

- 1. Analyse der steuerlichen Folgen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen (Steuerwirkungslehre),
- 2. Erarbeitung von Kriterien und Entscheidungsregeln für rational begründbare betriebswirtschaftliche Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Besteuerung (*Steuergestaltungslehre*),
- 3. kritische Würdigung bestehenden oder geplanten Steuerrechts aus betriebswirtschaftlicher Sicht und Erarbeitung von Vorschlägen zu seiner Verbesserung (rechtskritische Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) und
- 4. empirische Überprüfung der auf entscheidungslogischem Wege gefundenen Ergebnisse (*empirische Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*).

Die Steuerwirkungs- und die Steuergestaltungslehre werden häufig unter dem Oberbegriff der **Steuerplanung** oder auch der **betrieblichen Steuerpolitik** zusammengefasst.

Die genannten unterschiedlichen Problemstellungen sollen anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

¹ Zur Geschichte der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre s. insbesondere Fischer/Schneeloch/Sigloch (1980), S. 700 f; Wöhe (1988), S. 3 ff; Schneider (1991), S. 175 ff; Seibold (2002), S. 10 ff; Jacobs (2004), S. 251 ff; Schneeloch (2005), S. 251 ff; Hunsdoerfer/Kiesewetter/Sureth (2008), S. 61 ff; Schneeloch (2011), S. 243 ff; Schneider/Bareis/Siegel (2013), S. 1145 f.

Beispiel

Zur Ankurbelung der Wirtschaft beschließt der Gesetzgeber, die steuerlichen Abschreibungshöchstsätze um 10 % zu erhöhen. Er geht davon aus, dass diese Maßnahme die Wirtschaft veranlassen wird, ihr Investitionsvolumen zu vergrößern.

Aufgabe der Steuerwirkungslehre ist es, die steuerlichen Folgen einer Erhöhung der höchstzulässigen steuerlichen Abschreibungen um 10 % für den einzelnen Betrieb oder für bestimmte Gruppen von Betrieben zu analysieren.

Aufgabe der betrieblichen Steuergestaltungslehre ist es, zu untersuchen, ob es als Folge der Erhöhung der Abschreibungssätze sinnvoll ist, den vorgesehenen Investitionsplan zu ändern. Zur Klärung dieser Frage ist es erforderlich, die geänderten Steuerfolgen in den Investitionskalkül einzubeziehen.

Eine mögliche Aufgabe der rechtskritischen Steuerlehre besteht darin, zu analysieren, ob die Gesetzesänderung den gewünschten Erfolg verspricht, d. h. ob für die Unternehmen tatsächlich ein Anreiz zu zusätzlichen Investitionen besteht.

Der empirischen Steuerlehre bleibt es vorbehalten, zu untersuchen, ob das tatsächliche Verhalten der für die Investitionsentscheidungen Verantwortlichen den Erwartungen des Gesetzgebers entspricht. Es kann z. B. versucht werden, dies mit Hilfe einer Repräsentativbefragung der betrieblichen Entscheidungsträger zu klären.

Nicht in dem vorstehenden Aufgabenkatalog der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre aufgeführt ist das *Steuerrecht*. Der Grund liegt darin, dass rechtliche – und damit auch steuerrechtliche – Untersuchungen üblicherweise allein dem Forschungsbereich der Jurisprudenz zugerechnet werden. So einleuchtend diese Argumentation auf den ersten Blick erscheinen mag, so wenig sinnvoll ist es, streng nach ihr zu verfahren. Innerhalb der steuerrechtlichen Forschung kommt der Betriebswirtschaftslehre nämlich eine äußerst *wichtige Hilfsfunktion* zu. Der Grund liegt darin, dass das Steuerrecht auf wirtschaftliche Sachverhalte anzuwenden ist und sich vielfach betriebswirtschaftlicher Begriffe bedient. Zur Gesetzesanwendung ist deshalb häufig eine betriebswirtschaftliche Argumentation unumgänglich.

Das jeweils geltende Steuerrecht seinerseits gehört innerhalb der originären betriebswirtschaftlichen Forschung zum *Datenkranz*. Seine genaue Beachtung innerhalb betriebswirtschaftlicher Untersuchungen ist dringend geboten, sollen die Ergebnisse der Untersuchungen für die betriebliche Praxis verwendbar sein. Dieser Zusammenhang erklärt den hohen Stellenwert, der der *Vermittlung von Steuerrechtskenntnissen* innerhalb der akademischen Lehre im Fach der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre beigemessen wird. Schätzungsweise beansprucht das Steuerrecht im Rahmen des Lehrangebots aller Fachvertreter im Durchschnitt etwa 40 bis 50 % der zur Verfügung stehenden Zeit.

Wie bereits eingangs ausgeführt, soll dieses Buch Grundlagenwissen, das zur Beschäftigung mit Problemen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre befähigt, vermitteln. Hierzu gehört nach Ansicht der Verfasser dieses Buches je ein Überblick über

- das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland,
- die am Vorgang der Besteuerung beteiligten Personen und Institutionen,

- die Rechtsquellen, die Verwaltungsvorschriften, die Rechtsprechung und das Schrifttum zum Steuerrecht sowie
- die Durchführung der Besteuerung.

Außerdem halten es die Verfasser für sinnvoll, in diesem Buch über die im Rahmen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre wichtigsten Steuerarten, nämlich die Ertragsteuern, zu informieren. Bei diesen handelt es sich um die Einkommen-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Aus den genannten Informationsbedürfnissen der Leser ergibt sich der nachfolgend skizzierte Aufbau dieses Buches.

In Gliederungspunkt 1.2 auf der nächsten Seite werden die Stellung der Steuern im System der öffentlichen Einnahmen, einige Besteuerungszwecke, der Begriff der Steuern nach geltendem Recht, mehrere mögliche Einteilungen der Steuern und unterschiedliche Aspekte der Steuerhoheit behandelt.

In Gliederungspunkt 1.3 (S. 19)² wird auf die am Vorgang der Besteuerung beteiligten Personen und Institutionen eingegangen. Hierbei handelt es sich einmal um die von der Besteuerung betroffenen Personen; in diesem Zusammenhang ist auf die unterschiedliche Bedeutung der Begriffe "Steuerpflichtiger", "Steuerschuldner" und "Steuerzahler" einzugehen. Weiter werden behandelt: Die Finanzbehörden, die Finanzgerichtsbarkeit, die steuerberatenden Berufe und die Steuerabteilungen von Betrieben.

In Gliederungspunkt 1.4 (S. 29) wird darauf eingegangen, welche Rechtsquellen der Besteuerung zugrunde liegen. Ferner werden die Bedeutung der Verwaltungsvorschriften, der Rechtsprechung sowie des Schrifttums für die Besteuerung erörtert.

Gliederungspunkt 1.5 (S. 34) enthält einen kurzen Überblick über den Vorgang der Besteuerung. Angesprochen werden die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung der Steuerschulden und deren Erhebung. Ferner wird kurz dargestellt, welche Möglichkeiten ein Steuerpflichtiger hat, sich gegen die Festsetzung einer Steuerschuld oder eine andere Maßnahme einer Finanzbehörde zu wehren. Letztlich werden die Folgen von Vergehen gegen die Steuergesetze angesprochen.

In den Gliederungspunkten 2 bis 4 wird auf die

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Gewerbesteuer

eingegangen. Diese drei Steuerarten werden in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre üblicherweise unter dem Begriff der Ertragsteuern zusammengefasst. Zu den Ertragsteuern zählen auch die **Zuschlagsteuern** zu einzelnen der genannten Steuern. Als Zuschlagsteuern werden seit Jahrzehnten erhoben

² Hier und nachfolgend bezieht sich eine Seitenangabe im Zusammenhang mit einem Gliederungspunkt auf den Beginn dieses Gliederungspunktes. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden kenntlich gemacht.

- die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer und
- der Solidaritätszuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die Zuschlagsteuern werden unter Gliederungspunkt 5 (S. 203) behandelt. Eingegangen wird dort auch auf Zulagen und Prämien.

1.2 Überblick über das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Einführung

In allen Industriestaaten spielen heute die Steuern eine überragende Rolle im System der öffentlichen Einnahmen. Dies war im Laufe der Geschichte keinesfalls selbstverständlich. So waren im Mittelalter die privatwirtschaftlichen Einnahmen aus den Domänen, d. h. aus den hauptsächlich land- und forstwirtschaftlichen Staatsbetrieben und die Einnahmen aus den Regalien, wie etwa dem Jagd-, Fischerei- und Salzrecht, von herausragender Bedeutung. Steuern spielten damals lediglich eine untergeordnete Rolle.³

Die Herausbildung des heutigen "Steuerstaates" fiel in die Zeit des klassischen Liberalismus. Allerdings sind seither vielfältige Änderungen im Steuersystem eingetreten. So sind vor allem die damals dominierenden Sollertragsteuern und Einzelverbrauchsteuern in ihrer Bedeutung immer stärker in den Hintergrund getreten. Herausragende Bedeutung haben stattdessen heute in den meisten Industriestaaten die *Steuern vom Einkommen* und die *Umsatzsteuer*.⁴

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit rd. 40 Steuerarten. Die wichtigsten sind mit ihrem Aufkommen in Absolutbeträgen und in Prozentsätzen in Abbildung 1.1 auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt. Die Abbildung lässt die überragende Bedeutung der Steuern vom Einkommen einerseits und der Umsatzsteuer andererseits erkennen. Innerhalb der Steuern vom Einkommen ist die Lohnsteuer mit weitem Abstand am wichtigsten. Im Jahr 2014 entfiel auf sie immerhin mehr als ein Viertel des Gesamtsteueraufkommens.

Die Abbildung lässt außerdem erkennen, dass eine Vielzahl der Steuerarten von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Diese Steuerarten werden deshalb auch als *Bagatellsteuern* bezeichnet. Bei einigen von ihnen erscheint es fraglich, ob das Aufkommen die Verwaltungskosten deckt.

³ Vgl. Häuser (1977), S. 30. Zur Geschichte der Besteuerung vgl. z. B. Homburg (2015), S. 23 ff.

⁴ Vgl. Hedtkamp (1977), S. 650 ff; Andel (1998), S. 352; Cansier/Bayer (2003), S. 23; Cansier (2004), S. 2.

Lfd. Nr.	Steuerart	Einnahme	n in Mrd. €	Anteil am aufkomn	Gesamt- nen in %
INI.		2004	2014	2004	2014
1	Steuern vom Einkommen				
a)	Lohnsteuer	123,9	168,0	27,98	26,52
b)	Veranlagte Einkommensteuer	5,4	45,6	1,22	7,20
c)	Körperschaftsteuer	13,1	20,0	2,96	3,16
d)	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	16,7	17,4	3,77	2,75
e)	Solidaritätszuschlag	10,1	15,0	2,28	2,37
	Steuern vom Einkommen insgesamt	169,2	266,0	38,21	42,00
2	Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer	137,4	203,1	31,03	32,05
3	Energiesteuer	41,8	39,8	9,44	6,28
4	Gewerbesteuer	28,4	43,8	6,41	6,91
5	Tabaksteuer	13,6	14,6	3,07	2,30
6	Grundsteuer	9,9	12,7	2,24	2,00
7	Versicherungsteuer	8,8	12,0	1,99	1,89
8	Kfz-Steuer	7,7	8,5	1,74	1,34
9	Stromsteuer	6,6	6,6	1,49	1,04
10	Grunderwerbsteuer	4,7	9,3	1,06	1,47
11	Erbschaftsteuer	4,3	5,4	0,97	0,85
12	Zölle	3,1	4,6	0,70	0,73
13	Branntweinsteuer	2,2	2,1	0,50	0,33
14	Rennwett- u. Lotteriesteuer	1,9	1,7	0,43	0,27
15	Kaffeesteuer	1,0	1,0	0,23	0,16
16	Biersteuer	0,8	0,7	0,18	0,11
17	Schaumweinsteuer	0,4	0,4	0,09	0,06
18	Sonstige	1,0	1,3	0,22	0,21
	Insgesamt	442,8	633,6	100,00	100,00

Abb. 1.1: Steueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland⁵

1.2.2 Die Steuern im System der öffentlichen Einnahmen

Auch im heutigen "Steuerstaat" sind die Steuern zwar die wichtigste, keinesfalls aber die einzige Einnahmequelle der öffentlichen Hand. Die Einnahmen der öffentlichen Hand lassen sich untergliedern in

- (Geld-)Abgaben einerseits und
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung und aus Vermögen andererseits.⁶

(Geld-) Abgaben sind alle kraft öffentlicher Finanzhoheit zur Erzielung von Einnahmen erhobenen Zahlungen. Sie lassen sich weiter einteilen in

- Steuern,
- steuerliche Nebenleistungen,

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt (2010), S. 578; Statistisches Bundesamt (2015b), S. 267.

⁶ Zur Vertiefung s. Cansier/Bayer (2003), S. 19 ff; Zimmermann/Henke/Broer (2012), S. 18 ff.

- Beiträge und
- · Gebühren.

Steuern dienen der Deckung des allgemeinen öffentlichen Finanzbedarfs. Sie stellen keine Gegenleistung für eine besondere Leistung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dar. Steuern können nur von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben werden, und zwar nur dann, wenn ein Tatbestand verwirklicht ist, an den ein Steuergesetz eine Leistungspflicht knüpft. Auf den Begriff der Steuern wird in Gliederungspunkt 1.2.4 (S. 10) noch näher eingegangen.

Steuerliche Nebenleistungen unterscheiden sich von Steuern dadurch, dass der Zweck ihrer Erhebung nicht die Erzielung von Einnahmen ist. Mit ihrer Erhebung wird vielmehr das Ziel verfolgt, die betroffenen Personen zu einem Tun oder Unterlassen zu veranlassen. Als Beispiele können genannt werden:

- die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen,
- die Festsetzung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Steuerschulden,
- die Festsetzung von Geldstrafen oder Geldbußen bei Steuerhinterziehung bzw. leichtfertiger Steuerverkürzung.

Beiträge sind Abgaben, die derjenige zu entrichten hat, dem ein dauernder Vorteil aus einer öffentlichen Einrichtung geboten wird. Voraussetzung ist, dass die Abgabe *unabhängig von der Inanspruchnahme des Vorteils* erhoben wird. Als Beispiele sind zu nennen:

- Beiträge zu den Sozialversicherungen,
- Straßenanliegerbeiträge,
- Kurtaxen,
- IHK-Beiträge.

Gebühren sind Abgaben, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für eine *tatsächlich erbrachte oder noch zu erbringende Leistung* erhoben werden. Gebühren können erhoben werden für

- eine besondere Leistung der Verwaltung oder
- die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.

Zur erstgenannten Art gehören z. B. Gebühren für eine Bauabnahme, zur zweiten Gebühren für die Nutzung eines öffentlichen Schwimmbads.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich Beiträge und Gebühren dadurch von den Steuern unterscheiden, dass ihnen besondere, d.h. einer bestimmten Person oder einer Personengruppe zugute kommende Leistungen der öffentlichen Hand gegenüberstehen. Steuern hingegen werden nicht zur Abgeltung einer bestimmten Leistung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sondern zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben erhoben.

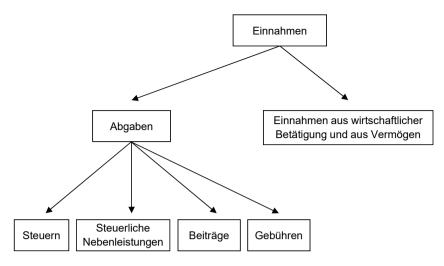


Abb. 1.2: Einnahmen der öffentlichen Hand

1.2.3 Besteuerungszwecke und ihre Konsequenzen

1.2.3.1 Fiskalischer Zweck der Besteuerung

Geprägt von dem Gedankengut des klassischen Liberalismus galt lange Zeit als einzig zulässiger Zweck der Besteuerung die Beschaffung der für die staatlichen Aufgaben erforderlichen Mittel.⁷ Es handelte sich somit um einen rein fiskalischen Zweck. Wenn auch schon frühzeitig Nebenzwecke verfolgt wurden, so galt dies doch allgemein als Verstoß gegen das Grundprinzip der Besteuerung: Nach klassischer Ansicht durfte der Staat nicht aktiv in das Wirtschaftsgeschehen eingreifen; er hatte sich vielmehr wirtschaftlich neutral zu verhalten.

Von dieser klassischen Auffassung ging noch § 1 der Reichsabgabenordnung aus, die bis einschließlich 1976 anzuwenden war. Diese Norm nannte die Erzielung von Einnahmen als alleinigen Zweck der Besteuerung. Tatsächlich wurden aber bereits seit langem und in zunehmendem Maße Nebenzwecke mit der Besteuerung verfolgt. Inzwischen ist die Verfolgung von außerfiskalischen Zwecken mit Hilfe der Besteuerung nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in allen Industriestaaten längst eine Selbstverständlichkeit. Diesem Umstand trägt nunmehr auch der Wortlaut des § 3 AO Rechnung, in dem der Begriff der Steuern definiert ist.

Mit dem rein fiskalischen Zweck der Besteuerung sind unterschiedliche Belastungen der einzelnen Staatsbürger und unterschiedliche Lastenverteilungen zwischen ihnen vereinbar. Heute wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Steuerlast des einzelnen Bürgers nach dessen *Leistungsfähigkeit* zu richten habe.⁸ Umstritten ist lediglich, ob das *Leistungsfähigkeits*-

Hinsichtlich der Besteuerungszwecke in der historischen Entwicklung s. Häuser (1977), S. 1 ff; Becker (1990), S. 50; Blankart (2011), S. 196 ff; Homburg (2015), S. 23 ff.

⁸ Vgl. Hey (2015), §3, Tz. 40 ff.

prinzip der einzige Maßstab für die Höhe der Steuerschuld sein soll oder ob es durch andere "Prinzipien" ergänzt werden soll.⁹

Das Leistungsfähigkeitsprinzip besagt, dass alle natürlichen Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein prozentual gleiches Opfer bringen müssen. Problematisch ist der Maßstab, an dem das Opfer gemessen wird. Überwiegend wird er in dem bei den natürlichen Personen entstehenden Einkommen gesehen. Das Opfer besteht dann in einem relativ gleich hohen Nutzenentzug durch Entzug eines Teils des entstandenen Einkommens. Da die Nutzenfunktionen der einzelnen Steuerpflichtigen individuell verschieden, aber nicht bekannt sind, muss der Gesetzgeber von einem typisierten Verlauf der Nutzenfunktionen ausgehen. Wird ein mit steigendem Einkommen sinkender Grenznutzen angenommen, so ergibt sich ein progressiver Steuertarif. In nahezu allen Industrieländern gilt ein progressiver Einkommensteuertarif heute als selbstverständlich.

Die Einkommen der natürlichen Personen können nicht nur auf ihrer *Entstehungs-*, sondern auch auf ihrer *Verwendungsseite* besteuert werden. Hieraus lässt sich eine allgemeine Besteuerung des Verbrauchs ableiten. Eine allgemeine Verbrauchsteuer gibt es heute in den meisten Industriestaaten in der Form der Umsatzsteuer, üblicherweise auch als *Mehrwertsteuer* bezeichnet.

Eine progressive Gestaltung des Umsatzsteuertarifs ist technisch nicht durchführbar. Ein relativ gleich hoher Nutzenentzug ist somit durch eine allgemeine Einkommensverwendungssteuer (Umsatzsteuer), im Gegensatz zur Einkommensentstehungssteuer (Einkommensteuer), nicht erreichbar. Dennoch wird die Umsatzsteuer allgemein als sinnvolle und wichtige Ergänzung der Einkommensteuer angesehen. ¹¹ Der Grund liegt darin, dass eine alleinige Erfassung der Einkommensentstehung bei dem hohen Finanzbedarf des Staates zu sehr hohen Steuersätzen führen würde. Dies, so wird befürchtet, würde zu einem Erlahmen des Erwerbsfleißes einerseits und zur Steuerflucht andererseits führen.

1.2.3.2 Außerfiskalische Zwecke der Besteuerung

Neben dem fiskalischen Zweck werden mit steuerlichen Maßnahmen vielfach auch *außerfiskalische Zwecke* verfolgt. ¹² Besonders verbreitet sind steuerliche Maßnahmen zur *Wirtschaftsförderung*. Zu diesem Zweck räumt der Gesetzgeber häufig die Möglichkeit der Inanspruchnahme von erhöhten Abschreibungen ein, d. h. von Abschreibungen, die über das üblicherweise steuerlich zulässige Maß hinausgehen. Durch die erhöhten Abschreibungen können die begünstigten Personen die Bemessungsgrundlage der von ihnen zu zahlenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und damit letztlich auch die Steuerschulden der jeweiligen Periode selbst mindern. Abschreibungen können aber lediglich diejenigen Personen vornehmen, die investieren; nur sie kommen daher in den Genuss der Steuervergünstigungen. Auf diese Weise versucht der Gesetzgeber, bestimmte Personengruppen zu Investitionen anzuregen.

⁹ Zu Einzelheiten s. z. B. Homburg (2015), S. 197 ff.

¹⁰ Vgl. Haller (1981), S. 79; Blankart (2011), S. 184 ff.

¹¹ Vgl. z. B. Haller (1981), S. 122 ff; Andel (1998), S. 352; Cansier (2004), S. 207.

Hinsichtlich außerfiskalischer Zwecke der Besteuerung s. Haller (1981), S. 213 ff; Becker (1990), S. 50 ff; Cansier (2004), S. 9 ff; Zimmermann/Henke/Broer (2012), S. 398 ff.

Neben oder anstelle der Einräumung erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten kann der Gesetzgeber auch andere steuerliche Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung ergreifen. Hierauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Mit steuerlichen Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung kann versucht werden

- das gesamtwirtschaftliche Wachstum langfristig zu beschleunigen, etwa indem neue Technologien gefördert werden,
- kurzfristig den Konjunkturverlauf zu beeinflussen,
- bestimmte Regionen oder Wirtschaftszweige lang- oder kurzfristig zu fördern.

Außer mit wirtschaftspolitischen versucht der Gesetzgeber häufig mit Maßnahmen der Steuergesetzgebung auch sozialpolitische Ziele zu erreichen. So kann er mit steuergesetzlichen Maßnahmen z. B. eine breitere Vermögensstreuung anstreben bzw. versuchen, einer Vermögenskonzentration entgegenzuwirken.

Mit steuerpolitischen Maßnahmen kann der Gesetzgeber auch versuchen, eine *Umverteilung von Einkommen und Vermögen* innerhalb der Bevölkerung herbeizuführen. Einem derartigen Zweck dient in vielen Ländern die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auch durch eine Verschärfung der Progression des Einkommensteuertarifs kann versucht werden, dieses Ziel zu erreichen.

Schließlich soll noch erwähnt werden, dass der Gesetzgeber mit steuergesetzlichen Maßnahmen auch *prohibitive Ziele* verfolgen kann. So kann er z. B. mit einer Tabak- oder Alkoholsteuer versuchen, den Tabak- oder Alkoholgenuss einzudämmen. Die Wirksamkeit derartiger prohibitiver Maßnahmen wird aber häufig angezweifelt. Außerdem können sie unerwünschte soziale Nebenwirkungen zeitigen.¹³

Die genannten Nebenziele der Besteuerung stehen nur beispielhaft für eine Vielzahl möglicher Ziele. Vor Ergreifung steuerpolitischer Maßnahmen sollte der Gesetzgeber aber immer prüfen, ob diese adäquate Mittel zur Zielerreichung darstellen und ob nicht unerwünschte Nebenwirkungen zu erwarten sind.

1.2.3.3 Steuerrechtfertigungstheorien und "rationale" Steuersysteme

Immer wieder haben Wissenschaftler im Laufe der Jahrhunderte versucht, ein "rationales" System der Besteuerung zu entwerfen. ¹⁴ Je nachdem, von welchen Grundideen die Autoren hierbei ausgingen, mussten die von ihnen entworfenen Steuersysteme unterschiedlich ausfallen.

Aus der Neuzeit ist als erste die große Gruppe von Autoren zu nennen, die von einer individualistisch-utilitaristischen Staatsauffassung ausgingen. Die Hauptblütezeit dieser Staatsauffassung lag im 17. und 18. Jahrhundert. Doch auch im Liberalismus und Neoliberalismus des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts spielten die dort vertretenen Ansichten eine große Rolle. Allen Vertretern dieser Staatsauffassung war gemeinsam, dass sie die Besteuerung als eine Art

¹³ Vgl. hierzu *Haller* (1981), S. 293 ff.

¹⁴ Vgl. den historischen Überblick bei *Blankart* (2011), S. 196 ff.

von Tausch zwischen Staat und Staatsbürger ansahen. Ihre Vertreter verfochten somit einen generellen Entgeltcharakter der Steuern, d. h. sie forderten ein quantitatives Entsprechungsverhältnis zwischen individuellen Steuerleistungen und den dafür vom Steuerzahler zu beanspruchenden Staatsleistungen. Dieser Grundgedanke lag der Tausch-, der Genuss-, der Interessen-, der Äquivalenz- und der Versicherungstheorie zugrunde. Alle diese Theorien – oder besser Steuerrechtfertigungsversuche – werden heute fast einhellig abgelehnt; höchstens zur Rechtfertigung einzelner Steuerarten findet die Äquivalenztheorie noch Anwendung. Bei Gebühren und Beiträgen ist die Äquivalenztheorie aber auch heute von großer Bedeutung.

Als zweite große Gruppe von Steuerrechtfertigungstheorien sind alle die Besteuerungsentwürfe zu nennen, die sich unter dem Schlagwort der *Opfertheorie* zusammenfassen lassen. In ihrer modernen Form kommt der Opfergedanke im *Leistungsfähigkeitsprinzip* zum Ausdruck, das bereits kurz in Gliederungspunkt 1.2.3.1 (S. 7) erläutert worden ist.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip kann heute als das beherrschende Prinzip der Besteuerung angesehen werden. Das gilt auch – und zwar in ganz besonderem Maße – für die einschlägigen (finanz-)wissenschaftlichen Diskussionen.¹⁵

Allerdings werden von vielen Autoren auch Steuern für sinnvoll oder sogar notwendig erachtet, die sich nicht aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip ableiten lassen. Beispielhaft sei hier auf das Standardwerk von *Haller* verwiesen. ¹⁶

1.2.4 Begriff der Steuern nach geltendem Recht

Der Begriff der Steuern ist staatsrechtlich von großer Bedeutung, da die Verfassung zwischen der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 ff GG) und der Gesetzgebungskompetenz über Steuern (Art. 105 GG) unterscheidet. Wäre der Steuerbegriff nicht eindeutig definiert, so könnte der Bund versuchen, in einem "Steuergesetz" Fragen zu regeln, für die ihm nach der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz keine Regelungsbefugnis zusteht. Er brauchte dann lediglich die entsprechenden Normen als "Steuergesetz" zu bezeichnen.

Der Begriff der Steuern ist in § 3 Abs. 1 AO geregelt. Danach sind **Steuern** "[...] Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein." Nach § 3 Abs. 3 AO sind Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (Zölle) Steuern i. S. d. AO.

Soll eine Steuer i.S.d. Abgabenordnung vorliegen, so müssen also folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- 1. Es muss sich um eine einmalige oder laufende Geldleistung handeln, die
- 2. von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auferlegt sein muss und
- 3. keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt;

¹⁵ Vgl. Haller (1981), S. 14 ff; Blankart (2011), S. 185 ff; Zimmermann/Henke/Broer (2012), S. 115 ff.

¹⁶ Vgl. Haller (1981). Ferner sei auf Homburg (2015), S. 23 ff verwiesen.